

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Articul, Welche in aller Dreyer Herren Stände deß
Königreichs Böheim, auff dem Prager Schloß gehaltenen
Zusammenkunfft, so sich den Dienstag nach Maria
Magdalena angefangen, vnnd den Sambstag nach ...**

Prag, 1619

Wegen der Graffschafft Glatz

[urn:nbn:de:bsz:31-110368](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-110368)

Wegen der Graffschafft Glas.

Nachdem hievor die Ständt vnd Inwohner der Graffschafft Glas / mit gemeinem Landtag / so sich Anno 160. auffm Prager Schloß geendet / gewisse Versicherung haben / daß sie / als die zu die ein Königreich gehörig: Auch alles des jenigen / worauff sich der von weyland Keyser Rudolpho / als damahl regierenden König in Böhmen / Hochlöbl. vnd Christmüldigsten andenkens / den Ständen dieses Königreichs Böhmen sub vtraque, auff freye Übung der Religion gnädigst ertheylte Majestätbrieffer freyheit / sehtig seyn sollen / als wirdt es hie mit nochmahls dabey gelassen.

Anlangende aber jetzige zwischten diesem Königreich / vnd den incorporirten vnd vereinigten Ländern beyd eser General Versammlung / auffgerichtete Conföderationes, seynd darinn sie die Stände vnd Inwohner angeregter Graffschafft Glas ehnermassen begriffen.

Vnd sintemahl / wie ob gehört / diese Graffschafft zum Königreich gehörig / Contributionen vnd Steuer abführet / so bewilligen die Stände dieses Königreichs: Wann künfftiger Zeit es zur Wahl eines Böhmisches Königs käme / daß sie auß ihrem Mittel drey Personen / eine des Herren / vnd die andere Ritterstandes / vnd die dritte auß den Stätten / zu solchem Landtag absenden / vnd daß diese Personen ein jede vnter den Ständen dieses Königreichs ihre Stell habe / auch gleicher Gestalt ihr Votum geben möge. Entgegen werden sie die Stände vnd Inwohner auch schuldig seyn künfftiger Zeit in allerhand fürfallenden Nothturfftten diesem Königreich vnd incorporirten Ländern / entweder mit Geld oder Kriegsvolcks Hülf / würcklich beyzuspringen.

Wegen des Landes Insigel.

Nid weilten Hans von Klenowe vnd Janowitz / vor der Zeit des Königreichs Böhmen Obrister Landschreiber / an diesem Königreich zu einem Verrähter / vnd auß dem Land flüchtig worden / des Landes Insigel verhalten / auch allbereit auß diesem Königreich bannisirt vnd geschafft worden / ist nicht zu hoffen / daß solch Insigel wider erlangt werden könne: Derwegen wir vns die gesambten drey Stände dahin entschlossen / daß alsbaldt die Directores, Regenten vnd LandesRähte (denen wir hier vber völlige Macht geben) ein ander Landes Insigel von Goldt / auff die Form vnd Art / wie dasselbe bey König Ludwigs Zeit / Hochlöblicher Gedächtnuß / geführt vnd gebraucht worden / stehen lassen / damit sie solches

auff